VERORDNUNG (EG) Nr. 1398/95 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2157/92 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 ist es Ziel der Aktion, die Mitgliedstaaten bei einer in regelmäßigen Zeitabständen auf gemeinsamer methodischer Grundlage durchzuführenden Erhebung über die insbesondere durch Lufverschmutzung verursachten Waldschäden zu unterstützen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die mit Hilfe des Netzes von Beobachtungsflächen ermittelten Daten für eine intensive und fortgesetzte Überwachung.

Zu den besonderen Waldgegebenheiten der nördlichen Teile Finnlands und Schwedens gehören unter anderem weite Gebiete mit homogenen Baumbeständen und Geländeverhältnissen. Von daher ist eine Änderung der bestehenden gemeinsamen Verfahren der regelmäßigen Walderhebung geboten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 836/94 [4], muß deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Forstausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer I erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Diese Erhebung wird auf Gemeinschaftsebene anhand eines Netzes von Stichprobenpunkten im 16 × 16-km-Raster durchgeführt, welches das gesamte Gebiet jedes Mitgliedstaats überzieht.

In Nordfinnland (nördlich von 65° 30'), im nördlichen Teil und im nördlichen Berggebiet Schwedens (nördlich von 59°), wo es große homogene Waldgebiete gibt, könnte nur eine Unterstichprobe dieses Rasters für die Erhebung erwogen werden. In diesen besonderen Fällen ist ein vergrößertes Raster von höchstens 32 × 32 km zulässig.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten Informationen von dichteren Netzen heranziehen, um im Hinblick auf die Ausarbeitung ihres Jahresberichts repräsentative Daten auf nationaler bzw. regionaler Ebene zu erhalten. Für beide Erfassungsebenen (gemeinschaftliche und nationale bzw. regionale Ebene) sind die (nachstehend beschriebenen) gemeinsamen Verfahren für die Auswahl der Stichprobenbäume und die Beobachtungskriterien anzuwenden."

2. In Ziffer II. 1 wird am Ende von Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Gemäß Ziffer I kann in den angegebenen Gebieten ein größeres Stichprobenraster verwendet werden."

3. In Ziffer II. 2 Absatz 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„ — Die Mitgliedstaaten können die an jedem Punkt zu bewertende Anzahl von Bäumen bestimmen, wobei die Stichprobe jedoch mindestens 20 und höchstens 30 Bäume umfassen darf und ihre Zahl konstant bleiben muß. In bestimmten in Ziffer I genannten Gebieten, in denen es nicht möglich ist, 20 Bäume nach den Standardverfahren auszuwählen, kann die Mindestanzahl von Stichprobenbumen je Beobachtungsfläche auf 10 gesenkt werden. Diese Möglichkeit einer geringeren Anzahl von Stichprobenbäumen gilt auch für Probeflächen in mehr als 1 500 m Höhe."

4. Die Erläuterungen zu Formblatt 1a und Formblatt 1b werden wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden folgende Ländercodes angefügt:

[1] ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 161 vom 22. 6. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 97 vom 15. 4. 1994, S. 4.

„13 : Sverige (SV),
14 : Österreich (AU),
15 : Suomi/Finnland (FS)".

b) In Nummer 7 erhält die Höhelageklasse 31 folgende Fassung :

„31 : 1 501 - 1 550 m
32 : 1 551 - 1 600 m
33 : 1 601 - 1 650 m
34 : 1 651 - 1 700 m
35 : 1 701 - 1 750 m
36 : 1 751 - 1 800 m
37 : 1 801 - 1 850 m
38 : 1 851 - 1 900 m
39 : 1 901 - 1 950 m
40 : 1 951 - 2 000 m
41 : 2 001 - 2 050 m
42 : 2 051 - 2 100 m
43 : 2 101 - 2 150 m
44 : 2 151 - 2 200 m
45 : 2 201 - 2 250 m
46 : 2 251 - 2 300 m
47 : 2 301 - 2 350 m
48 : 2 351 - 2 400 m
49 : 2 401 - 2 450 m
50 : 2 451 - 2 500 m
51 : > 2 500 m".

c) In Nummer 14 werden folgende Baumarten unter der Überschrift „Laubhölzer" eingefügt :

„088 : Betula tortuosa,
089 : Ceratonia siliqua,
090 : Crataegus monogyna".

d) In Nummer 14 wird folgende Baumart unter der Überschrift „Koniferen" eingefügt :

„140 : Chamaecyparis lawsoniana".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission